

umwelt.nrw

#umwelt

**Sonderprogramm Umweltwirtschaft
im Rahmen der Corona-Hilfe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN



die Auswirkungen der Corona-Krise haben die wirtschaftlichen Aktivitäten auch hierzulande erheblich eingeschränkt und beeinträchtigt. Lieferketten waren und sind unterbrochen, viele Unternehmen müssen starke Umsatzrückgänge und sogar Liquiditätsengpässe verkraften. Aufgrund der neuen Hygienebedingungen mussten Arbeitsprozesse umgestellt werden. Infolgedessen brach die Produktivität in der Fertigung ein und es kam zu einer deutlichen Zurückhaltung bei Investoren.

Auch Unternehmen aus der Umweltwirtschaft waren von diesen Schwierigkeiten betroffen – und sind es zum Teil immer noch. Für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen ist die Entwicklung der Branche von erheblicher Bedeutung: Aktuell sind rund 5% aller Erwerbstätigen Nordrhein-Westfalens in der Umweltwirtschaft tätig, die insgesamt etwa 6% der gesamten Bruttowertschöpfung unseres Landes erwirtschaften. Damit ist Nordrhein-Westfalen gegenwärtig der bundesweit größte Anbieter von Produkten und Dienstleistungen in einer wachstumsorientierten Querschnittsbranche.

Um diesen Vorsprung auch in der Zeit der wirtschaftlichen Krise zu halten und perspektivisch weiter auszubauen, hat die Landesregierung ein besonderes Förderprogramm aufgelegt. Unternehmen der Umweltwirtschaft finden darin die derzeit dringend benötigte Unterstützung vor

allem für die Forschung, Entwicklung und Innovation ihrer Produkte und Dienstleistungen. Das Programm ist auch eine große Chance für neugegründete Unternehmen der Green Economy, die gerade unter schwierigen Bedingungen an den Start gehen.

Trotz schwieriger Zeiten bin ich daher sehr zuversichtlich, dass wir mit den günstigen Rahmenbedingungen unseres Bundeslandes den Sprung in eine gute Branchenzukunft schaffen.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Ursula Heinen-Esser".

Ursula Heinen-Esser

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Um Unternehmen in der immer noch anhaltenden Corona-Krise wirkungsvoll zu unterstützen, hat die Bundesregierung ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket mit den nötigen Soforthilfen für die Wirtschaft bereitgestellt. Nordrhein-Westfalen legt jetzt mit einem eigenen Konjunkturpaket nach. Das umfangreiche Hilfsprogramm ergänzt die Soforthilfen des Bundesprogramms und setzt zielgenau dort an, wo die Unternehmen in NRW dringend Unterstützung benötigen. In einem von vier Förderschwerpunkten stellt das „Programm zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes“ Mittel für die Förderung der Umweltwirtschaft bereit. Das Sonderprogramm Umweltwirtschaft hilft den durch Corona unverschuldet in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen der Umweltwirtschaft bei der Bewältigung ihrer aktuellen Probleme und beim Neuaufbau tragfähiger wirtschaftlicher Perspektiven.

2. Zielsetzung

Das Sonderprogramm Umweltwirtschaft fokussiert auf die wirtschaftlich bislang sehr erfolgreiche Zielgruppe kleiner und mittlerer Unternehmen der Umweltwirtschaft, die durch die Corona-Pandemie zum Teil erhebliche Einbußen hinnehmen mussten, und legt außerdem einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von neu gegründeten Unternehmen. Die mit dem Programm bereitgestellte Förderung im Bereich „Forschung, Entwicklung und Innovation“ ermöglicht es Unternehmen, sich trotz der derzeit teilweise widrigen Marktsituation zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Vom Programmteil „Maßnahmen im Bereich grüne Gründungen“ profitieren ausschließlich neugegründete Unternehmen im Bereich der Umweltwirtschaft, die bei der Entwicklung von Prototypen gefördert und bei der Erschließung der Märkte unterstützt werden. Damit setzt die NRW-Landesregierung auch weiterhin auf das Wachstum der Green Economy mit nachhaltiger Perspektive.

3. Gegenstand der Förderung

Geförderte Projekte müssen einem oder mehreren der acht Teilmärkte der Umweltwirtschaft gemäß Tabelle 1 zuzuordnen sein.

Teilmärkte der Umweltwirtschaft	
Teilmarkt	Aspekte
Umweltfreundliche Energiewandlung, -transport und -speicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbare Energien • Intelligente Energiesysteme und Netze • Speichertechnologien
Energieeffizienz und Energieeinsparung	<ul style="list-style-type: none"> • Energieeffiziente Gebäude • Energieeffiziente Produktionsprozesse und Technologien
Materialien, Materialeffizienz und Ressourcenwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallbehandlung und -verwertung • Abfallsammlung und -transport • Materialeffiziente Produktionsprozesse und Technologien • Nachwachsende Rohstoffe und umweltfreundliche Materialien • Technik für die Abfallwirtschaft
Umweltfreundliche Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Intelligente Verkehrsmanagementsysteme und Infrastruktur • Umweltfreundliche Logistik- und Mobilitätsdienstleistungen • Umweltfreundliche Mobilitäts- und Antriebstechnologien
Wasserwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Monitoring und Analyseverfahren, Wasser- und Abwassermanagement • Wasser- und Abwasserinfrastruktur • Wassergewinnung, -aufbereitung und Abwasserbehandlung
Minderungs- und Schutztechnologien	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutztechnologien und -sanierung • Lärminderungs- und Luftreinigungstechnologien
Nachhaltige Holz- und Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Holzbearbeitung und Holzwerkstoffe • Nachhaltige Forstwirtschaft • Nachwachsende Holzbaustoffe
Umweltfreundliche Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltfreundliche Technologien für die Landwirtschaft • Ökologische und Regionale Landwirtschaft

Tabelle 1: Teilmärkte der Umweltwirtschaft in Nordrhein-Westfalen

Gegenstand der Förderung sind die im Folgenden genannten Maßnahmen in Programmteil 1 und Programmteil 2 zur Unterstützung der Umweltwirtschaft in Nordrhein-Westfalen.

4. Programmteil 1: Forschung, Entwicklung und Innovation

Dieser Programmteil dient der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Gefördert werden können Projekte, die auf einen der folgenden Aspekte fokussieren:

- **Technische Innovationen:** Innovationen aus dem Bereich der industriellen Forschung (iF) und experimentellen Entwicklung (eE), bei denen durch technische Neuerungen neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden.
- **Prozessinnovationen:** Innovationen, die auf die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen abzielen, einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software. Nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
- **Organisationsinnovationen:** Innovationen, die auf Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens abzielen. Nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
- **Innovationscluster (im Folgenden auch bezeichnet als Innovationsnetzwerke):** Einrichtungen oder organisierte Gruppen von Akteuren, die durch die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how, durch Wissenstransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft oder durch Informationsverbreitung die Innovationsfähigkeit von Unternehmen anregen.
- **Innovationsmittler:** Akteure, die innovative Unternehmen unterstützen, beispielsweise durch die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur, von Datenbanken (z.B. Technologiedatenbanken) oder durch Unternehmensberatungsleistungen (z.B. Suche nach Geschäftspartnern oder technologische Unterstützung für innovative Projekte). Gefördert werden nicht marktorientierte Tätigkeiten im öffentlichen Interesse.

4.1. Teilnahme

4.1.1 Teilnahmeberechtigte

Sowohl Einzel- als auch Verbundvorhaben sind möglich. Teilnahmeberechtigt sind

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition¹, das heißt Unternehmen
 - mit maximal 249 Mitarbeiter*innen und
 - einem Umsatz von maximal 50 Mio. € pro Jahr oder einer Bilanzsumme von maximal 43 Mio. € pro Jahr
- eingetragene Vereine, Verbände und Stiftungen

Nur in Verbindung mit oben genannten Teilnahmeberechtigten:

- Hochschulen und Forschungseinrichtungen

¹ Für alle Verweise auf die Unternehmensgrößen in diesem Programm gilt die KMU-Definition gem. Anhang I (KMU-Definition) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO). Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragsstellenden.

4.1.2 Teilnahmevoraussetzung

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich gesichert sein.
- Projekte müssen vorwettbewerblichen Charakter aufweisen.
- Das Projekt muss bis zum 31.03.2022 abgeschlossen werden können.

4.2 Auswahlkriterien

Die Auswahl förderwürdiger Vorhaben erfolgt durch eine fachliche Prüfung, welche auf den unten genannten Kriterien basiert:

Programmbereich	Auswahlkriterien	Gewichtung der Kriterien
Programmteil 1 „Forschung, Entwicklung und Innovation“	• Das Projekt hat erhebliche positive Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung oder Biodiversität.	40 %
	• Das Projekt weist einen hohen Innovationsgrad auf.	30 %
	• Das Projekt besitzt ein hohes Potential, die Anzahl an Arbeitsplätzen, die Höhe des Umsatzes oder die internationale Wettbewerbsfähigkeit in einem der Teilmärkte der Umweltwirtschaft gemäß Kap. 3 zu erhöhen.	30 %

Tabelle 2: Auswahlkriterien für den Programmbereich 1

4.3 Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Art der Zuwendung

Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können anteilige Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Kapitel 4.3.2 gewährt werden. Die Förderung erfolgt auf Basis von § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur LHO NRW im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020 (mit Gültigkeit derzeit bis zum 31.12.2020) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

Sofern die Zuwendungen eine staatliche Beihilfe darstellen, erfolgen sie nach den folgenden Förderrichtlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2015
- Verordnung (EU) Nr. 1407 / 2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfen)
- Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21. Februar 2019 (De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor)
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Verordnung (EU) Nr. 651 / 2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

4.3.2 Zuwendungsrahmen

Die maximale Zuwendung für Projekte im Bereich „Forschung, Entwicklung und Innovation“ beträgt 1.000.000 € pro Projekt. Als Bagatellgrenze beträgt die minimale Zuwendung 50.000 €.

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellerin / des Antragstellers, von der Größe des antragstellenden Unternehmens, der Zusammenarbeit in einem Verbund und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens ab unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Förderrichtlinie bzw. Verordnung. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben eines einzelnen Vorhabens beträgt die finanzielle Zuwendung im Rahmen des Sonderprogramms Umweltwirtschaft:

für kleine Unternehmen:

- Höchstens 80% bei Verbundvorhaben mit Technischen Innovationen; höchstens 70% bei entsprechenden Einzelvorhaben
- Höchstens 50% bei Prozess- oder Organisationsinnovationen
- 50% bei Vorhaben bezüglich Innovationsnetzwerken

für mittlere Unternehmen:

- Höchstens 75% bei Verbundvorhaben mit Technischen Innovationen; höchstens 60% bei entsprechenden Einzelvorhaben
- Höchstens 50% bei Prozess- oder Organisationsinnovationen
- 50% bei Vorhaben bezüglich Innovationsnetzwerken

für Akteure in deren nicht-wirtschaftlichen Bereich:

Zuwendungen in diesem Programm an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weitere Akteure in deren nicht-wirtschaftlichen Bereich können als Vollfinanzierung gewährt werden.

4.3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Tabelle 3 führt die zuwendungsfähigen Ausgaben auf.

Geförderter Aspekt	Zuwendungsfähige Ausgaben
Programmteil 1: Forschung, Entwicklung und Innovation	
Technische Innovationen aus dem Bereich iF und eE	<ul style="list-style-type: none"> a) Personalausgaben b) Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung c) Dienstleistungsausgaben für Auftragsforschung und Beratung d) Betriebsausgaben (Sach- und Reiseausgaben)
Prozess- und Organisationsinnovationen	<ul style="list-style-type: none"> a) Personalausgaben b) Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung c) Dienstleistungsausgaben für Auftragsforschung und Beratung d) Betriebsausgaben (Sach- und Reiseausgaben)
Innovationsnetzwerke	<p>Ausgaben für Personal und Verwaltung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Betreuung des Innovationsnetzwerks zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen; b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationsnetzwerk zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsnetzwerks zu erhöhen; c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsnetzwerks, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit
Innovationsmittler	<p>Ausgaben für folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Formulierung innovativer Projekte und Recherche; b) Unternehmensberatungsleistungen: z. B. Suche nach geeigneten Unternehmensstandorten (z. B. in einem Cluster), Geschäftspartnern, Kontaktaufnahme, Beratung und Schulung vor und nach der Unternehmensgründung, technologische Unterstützung für innovative Projekte, Beratung beim Erwerb, Schutz und Handel mit Rechten des geistigen Eigentums sowie bei Lizenzverträgen; c) Bereitstellung von Räumlichkeiten, Datenbanken für die Suche nach bereits bestehenden Technologien und Partnern für den Technologietransfer, Verwendung von Gütezeichen, Inanspruchnahme von Test- und Zertifizierungsleistungen.

Tabelle 3: Zuwendungsfähige Ausgaben Forschung, Entwicklung und Innovation

4.4 Verfahren

4.4.1 Skizzeneinreichung und Fristen

Die Antragstellung in diesem Programmteil erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Projektskizzen müssen bis zum **26. November 2020, 16:30 Uhr** beim Projektträger Jülich schriftlich vorliegen:

Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Energie, Technologie, Nachhaltigkeit (ETN)
Karl-Heinz-Beckurtsstr. 13
52428 Jülich

Für die Einreichung der Projektskizze ist der vorgegebene Bewerbungsbogen mit ergänzenden Formularen zu verwenden.

Die Wettbewerbsbeiträge sind ungeheftet und einseitig auf DIN A4 bedruckt sowie gelocht einzureichen. Zusätzlich sind die Dokumente per E-Mail elektronisch (pdf-Format) einzureichen. Dazu ist folgende E-Mail-Adresse zu nutzen: **ptj-umweltwirtschaft@fz-juelich.de**.

Die Projektskizzen werden begutachtet und Antragsteller mit erfolgreichen Skizzen werden zur Einreichung eines Vollantrags aufgefordert.

4.4.2 Information zum anschließenden Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich. Nach Aufforderung zur Antragstellung sind die Antragsunterlagen bis zum 31.01.2021 vollständig und prüffähig vorzulegen. Die Bewilligung der Zuwendungen soll spätestens bis zum 31.03.2021 erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind wiederum an den Projektträger Jülich (Adresse vgl. Kapitel 5.4.1) zu richten. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur LHO NRW im Zusammenhang mit dem derzeit gültigen Rund-erlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 (Gültigkeit derzeit bis zum 31.12.2020).

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch entsteht erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheids. Die Förderung findet unter Vorbehalt der fachlichen Prüfung anhand der unter Kapitel 4.2 dargelegten Auswahlkriterien durch den Projektträger Jülich statt.

Es gelten die ANBest-P in Verbindung mit ANBest-P-Corona (mit Gültigkeit derzeit bis zum 31.12.2020) in der jeweils geltenden Fassung.

4.4.3 Mittelabruf

Bei der Mittelverwendung gilt das Zweimonatsprinzip nach § 44 LHO NRW.
Der Verwendungsnachweis ist bis 30.09.2022 zu stellen.
Der Kassenschlusstermin ist zu berücksichtigen.

5. Programmteil 2: Maßnahmen im Bereich grüne Gründungen

Dieser Programmteil dient der Förderung von innovativen Unternehmensneugründungen in den Teilmärkten der Umweltwirtschaft (im Folgenden kurz als „grüne Gründungen“ bezeichnet). Als neugegründete Unternehmen werden dabei Unternehmen verstanden,

- die nicht-börsennotiert sind,
- die Kleinstunternehmen gemäß EU-Definition² sind, d.h.
 - bis maximal 9 Beschäftigte haben und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 2 Mio. € aufweisen,
- deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt,
- die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und
- die nicht durch Zusammenschluss gegründet worden sind.

Als innovative Unternehmen werden Unternehmen definiert, die in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.

Mit Blick auf innovative grüne Gründungen können die folgenden Maßnahmen gefördert werden:

a) Prototypenentwicklung

Die Entwicklung von Prototypen hilft, technische Probleme frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Darüber hinaus können Prototypen den Nachweis erbringen, dass eine technische Idee umsetzbar ist. Auf der Basis entwickelter Prototypen können zudem reale Tests im Markt durchgeführt werden, sodass der Marktwert besser eingeschätzt werden kann. Auf diese Weise können potentielle Investoren sich ein konkreteres Bild von Nutzung, Wirkungsweise, Risiko und Umsatzerwartungen machen.

Die Förderung der Prototypenentwicklung ist begrenzt auf die experimentelle Entwicklung und erfolgt in folgenden zwei Phasen:

- Phase 1: Bau eines ersten funktionsfähigen Prototyps
- Phase 2: Erster Test des Prototyps und anschließend Verfeinerung des Prototyps

Pro Phase beträgt die Förderdauer bis zu drei Monate. Beide Phasen können jeweils auf maximal sechs Monate bei gleichbleibender Fördersumme verlängert werden. Für beide Phasen werden Personal-, Sach-, und Investitionsausgaben gefördert. Außerdem sind Ausgaben für die Anmietung von Räumen, Laboren und Werkstätten sowie Dienstleistungsausgaben zur Herstellung spezifischer Einzelteile oder für IT-Maßnahmen förderfähig. Bei Bedarf kann die Prototypenerstellung durch Gründungscoaches des KUER.NRW-Netzwerkes begleitet werden, um die Erstellung schneller, leichter und einfacher zu gestalten. Eine Begleitung durch Gründungscoaches ist nicht Teil dieses Programms und muss gesondert beantragt werden (Informationen unter <https://kuer.nrw>).

b) Markterschließungsmaßnahmen

Als Markterschließungsmaßnahmen förderfähig sind Messeteilnahmen, sowie Teilnahmen an Verkaufsveranstaltungen und an Pitch-Veranstaltungen, bei denen Gründer ihre Geschäftsidee vor Frühphaseninvestoren, etablierten Unternehmen und potentiellen Kunden vorstellen können.

² Für alle Verweise auf die Unternehmensgrößen in diesem Programm gilt die KMU-Definition gem. Anhang I (KMU-Definition) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO). Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragsstellenden.

5.1 Teilnahme

5.1.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich bereits neu gegründete Unternehmen aus dem Bereich der Umweltwirtschaft, die den Kriterien innovativer grüner Gründungen gemäß Definitionen in Kapitel 5 entsprechen. Antragsteller*innen entsprechen den Kriterien innovativer Unternehmen gemäß Definition in Kapitel 5, wenn sie deren Erfüllung entweder anhand eines externen Gutachtens nachweisen können oder wenn auf Basis der Antragsunterlagen der Projektträger Jülich sie im Rahmen eines Kurzgutachtens als innovative Unternehmen bewertet.

5.1.2 Teilnahmevoraussetzung

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich gesichert sein.
- Das Projekt muss bis zum 31.03.2022 abgeschlossen werden können.

5.2 Auswahlkriterien

Die Auswahl förderwürdiger Anträge erfolgt durch eine fachliche Prüfung, welche auf den unten genannten Kriterien basiert:

Programmbereich	Auswahlkriterien
Programmteil 2 „Grüne Gründungen“ – Bereich Prototypenentwicklung	<ul style="list-style-type: none">• Das Projekt hat ein hohes Potential, positive Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung oder Biodiversität zu erzeugen.• Der zu entwickelnde Prototyp hat ein hohes Potential, am Markt Absatz zu finden.• Der zu entwickelnde Prototyp hat ein hohes Potential, technisch realisierbar zu sein.
Programmteil 2 „Grüne Gründungen“ – Bereich Markterschließungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Das Projekt hat ein hohes Potential, relevante Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung oder Biodiversität zu erzeugen.• Die Messen, Verkaufsveranstaltungen oder Pitches, an denen der Antragstellende teilnehmen will, haben für den Antragstellenden ein hohes Potential,<ul style="list-style-type: none">– neue Kund*innen, Geschäftspartner*innen oder Investor*innen zu akquirieren oder– sich bei potentiell wichtigen neuen Kund*innen, Geschäftspartner*innen oder Investor*innen bekannt zu machen.• Die Messen, Verkaufsveranstaltungen oder Pitches, an denen der Antragstellende teilnehmen will, finden in Deutschland statt. Falls die Messe, Verkaufsveranstaltungen oder das Pitch außerhalb Deutschlands stattfindet, muss gewährleistet sein, dass die potentiellen wirtschaftlichen Vorteile der Teilnahme daran dem Unternehmensstandort innerhalb Nordrhein-Westfalens zu Gute kommen.

Tabelle 4: Auswahlkriterien für den Programmbereich 2

5.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.3.1 Art der Zuwendung

Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können anteilige Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Kapitel 5.3.2 gewährt werden. Die Förderung erfolgt auf Basis von § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur LHO NRW im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020 (mit Gültigkeit derzeit bis zum 31.12.2020) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben. Sofern die Zuwendungen eine staatliche Beihilfe darstellen, erfolgen sie nach den folgenden Förderrichtlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2015
- Verordnung (EU) Nr. 1407 / 2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfen)
- Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21. Februar 2019 (De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor)
- Verordnung (EU) Nr. 651 / 2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

5.3.2 Zuwendungsrahmen

Prototypenentwicklung: Über beide Projektphasen hinweg beträgt die maximale Zuwendung 30.000 € und die Bagatellgrenze als minimale Zuwendung 2.000 € pro Projekt.

Markterschließungsmaßnahmen: Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000 €, die Bagatellgrenze beträgt 1.000 €.

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellerin / des Antragstellers, von der Größe des antragstellenden Unternehmens, der Zusammenarbeit in einem Verbund und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens ab unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Förderrichtlinie bzw. Verordnung. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben eines einzelnen Vorhabens beträgt die finanzielle Zuwendung im Rahmen des Sonderprogramms Umweltwirtschaft

- Höchstens 60% bei Verbundvorhaben mit Prototypenentwicklung; höchstens 45% bei entsprechenden Einzelvorhaben
- 50% bei Markterschließungsmaßnahmen

5.3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Tabelle 5 führt die zuwendungsfähigen Ausgaben auf.

Geförderter Aspekt	Zuwendungsfähige Ausgaben
Programmteil 2: Grüne Gründungen	
Prototypenentwicklung	Ausgaben für a) Personal b) Betriebsausgaben (Sach- und Reiseausgaben) c) Investitionen d) Fremddienstleistungen, zum Beispiel für die Herstellung spezifischer Einzelteile oder für IT-Maßnahmen e) die Anmietung von Räumen, Laboren und Werkstätten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prototypentwicklung notwendig sind.
Markterschließungsmaßnahmen	Ausgaben für die Teilnahme an Messen, Verkaufsveranstaltungen und Pitch-Veranstaltungen inklusive Teilnahmegebühren, Reiseausgaben sowie Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes.

Tabelle 5: Zuwendungsfähige Ausgaben Grüne Gründungen

5.4 Verfahren

5.4.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind bis zum 31.12.2020 an den Projektträger Jülich zu richten.

Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Energie, Technologie, Nachhaltigkeit (ETN)
52425 Jülich

Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem derzeit gültigen Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 (Gültigkeit derzeit bis zum 31.12.2020).

Ein Anspruch der Antragstellerin / des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch entsteht erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheids. Die Förderung findet unter Vorbehalt der fachlichen Prüfung anhand der oben dargelegten Auswahlkriterien durch den Projektträger Jülich statt.

Es gelten die ANBest-P in Verbindung mit ANBest-P-Corona (mit Gültigkeit derzeit bis zum 31.12.2020) in der jeweils geltenden Fassung.

5.4.2 Mittelabruf

Bei der Mittelverwendung gilt das Zweimonatsprinzip nach § 44 LHO NRW.
Der Verwendungsnachweis ist bis 30.09.2022 zu stellen.
Der Kassenschlusstermin ist zu berücksichtigen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kontakt und Beratung

Projektträger Jülich (PtJ), Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Energie, Technologie Nachhaltigkeit (ETN)
02461 690-509
02461 690-689
ptj-umweltwirtschaft@fz-juelich.de
www.fz-juelich.de/ptj

Bildnachweis

©NicoEINino - stock.adobe.com
S. 3 Anke Jacob

Stand: Oktober 2020

umwelt.nrw.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 45 66-0
Telefax 0211 45 66-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de